



VORSCHRIFTEN FÜR GRABARBEITEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND HAUPTSTRASSEN

Hauptstrassen sind nach diesen Vorschriften:

Bahnhofstrasse, Bernstrasse, Forelstrasse, Mitteldorfstrasse, Milchstrasse, Oberdorfstrasse, Rütliweg, Schermenweg, Moosweg (Abschnitt Schermenweg - Forelstrasse), Unterdorfstrasse, Waldheimstrasse, Dennigkofenweg (Abschnitt Waldheimstrasse - Gümligen), Wegmühlegässli, Untere und Obere Zollgasse

1. Vorbemerkung

Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung der Abteilung Tiefbau Ostermundigen erforderlich. Die Benützung ist gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Ostermundigen gebührenpflichtig.

- a) Alle Gesuche für Grabarbeiten müssen **mindestens 8 Tage vor Baubeginn** mit Situationsplan eingereicht werden, um alle interessierten Stellen in die Vernehmlassung einbeziehen zu können.
- b) Für Anpassungen an öffentlichem Grund bei Zufahrten, Parkplätzen etc. in Zusammenhang mit einem Baugesuch genügt die Baubewilligung für den Strassenanschluss.
- c) Bei Werkleitungsarbeiten in Schadenfällen ist der Abteilung Tiefbau **umgehend** Meldung zu erstatten.
- d) Bei Arbeiten am Wasserleitungsnetz ist vor Arbeitsbeginn Kontakt mit der Wasserversorgung Ostermundigen (Tel. 031 930 11 11) aufzunehmen zwecks Koordination der Arbeiten (z.B. Unterbruch der Wasserzufuhr, Benachrichtigung der Wasserbezügler etc.).

Mit den aufgeführten Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

Die Arbeiten sind durch ausgewiesene Fachfirmen auszuführen.

Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen und Trottoirs ist ohne Verwendung von Unterlagen nicht gestattet. Mit Beton, Mörtel und Oel verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers aufgebrochen und erneuert werden.

Provisorische Überdeckungen mittels Stahlplatten müssen fahrbahnbündig verlegt werden (Beschluss der Tiefbaukommission vom 29. Oktober 1997). Die Arbeiten sind so auszuführen, dass ein Verschieben der Platten nicht möglich ist. Es sind Stahlplatten mit rutschfester Oberfläche zu verwenden. Die Rutschfestigkeit kann mit Rillen, Profilierung oder Beschichtung sichergestellt werden. Offizielle Markierungsfarben dürfen für die Stahlplatten nicht verwendet werden.

Jegliche Bau-, Grabarbeiten und dergleichen **im Kronenbereich** geschützter, öffentlicher oder privater **Bäume** sind der Abteilung Tiefbau rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu melden. Dasselbe gilt für nicht bewilligungspflichtige Arbeiten,

wie zum Beispiel das grossflächige Reinigen von Fassaden im Bereich von geschützten privaten oder öffentlichen Bäumen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Festlegung der Baumschutzmassnahmen durch die Abteilung Tiefbau begonnen werden.

Vom 1. November bis und mit 31. März dürfen keine Wasserentnahmen ab Hydranten erfolgen (gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ostermundigen).

2. Wiedereinfüllen von Gräben

Die Schichtstärke des Kieskoffers ist wie folgt auszuführen:

- Trottoir	40 cm
- Hauptstrassen	40 - 70 cm
- Nebenstrassen	40 - 50 cm

Spezielle Fälle müssen nach den Weisungen der Abteilung Tiefbau Ostermundigen ausgeführt werden.

Das Einfüllmaterial gemäss Norm SNV 640 535b Abschnitt C, ist in Schichten von 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.

Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Zudem wird die Ausführung nach SNV-Normen vorgeschrieben. Das Aufbruchmaterial darf zur Grabenauffüllung, sofern SNV 640 535b Abschnitt C erfüllt ist, nicht aber zum Einfüllen des Fahrbahnkoffers verwendet werden.

Bei **Grabeneinbrüchen** oder Unterspülungen sind die Belagsränder mindestens auf die Breite des Einbruchs nachzuschneiden (siehe Abbildung 1).

Belagsschnitte für den Belagseinbau dürfen nur mit einem Fugenschneider (Belagsschneider) ausgeführt werden.

Eingesunkene Ränder und angerissene Flächen sind so anzuschneiden, dass mit ganzer Belagsstärke an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann (siehe Abbildung 1).

Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 30 cm Breite längs Randsteinen und Mauern sowie im Bereich von Schächten sind aufzubrechen und neu einzubauen.

3. Instandstellung auf Hauptstrassen und Trottoirs

Vor dem Einbau des Belages muss die Planie durch die Abteilung Tiefbau abgenommen und genehmigt werden.

Aufbruchstellen sind nach der Abnahme durch die Abteilung Tiefbau **sofort** mit einem Heissmischbelag bis zur Höhe der Fahrbahn zu versehen. Die Freigabe für den Verkehr kann erst nach dem Einbau des Heissmischbelages erfolgen. Das provisorische Auffüllen mit Kieskoffer und anschliessender Freigabe für den Verkehr ist nicht gestattet. Die Instandstellung von Trottoirs muss umgehend **definitiv** ausgeführt werden.

Einbau Trag- und Verschleisschicht Strasse

1. Nachschneiden der eingesunkenen Grabenränder mind. 20cm über Grabenbreite (siehe Abb. 1)
2. Erstellen der Planie
3. Anstreichen der Belagsränder
4. Einbau der Tragschicht **Hauptstrasse ACT 22 N, D = 17cm**
(Abb. 2)

Nach 6 Monaten muss unaufgefordert die Verschleisschicht eingebaut werden

5. ACT Tragschicht 4cm abfräsen
6. Einlegen Bitumenband
7. Anstreichen Belagsfläche mit Lackbitumen
8. Einbau Verschleisschicht: **Hauptstrasse AC 11 N, D = 4cm**
(Abb. 2)

Die Verschleisschicht ist bündig mit der Fahrbahnoberfläche einzubauen

Einbau Trag- und Verschleisschicht Trottoir

1. Nachschneiden der eingesunkenen Grabenränder mind. 20cm über Grabenbreite (siehe Abb. 1)
2. Erstellen der Planie
3. Anstreichen der Belagsränder
4. Einbau der Tragschicht: **Trottoir ACT 16 N, D = 5cm**
5. Einlegen Bitumenband
6. Einbau Verschleisschicht: **Trottoir AC 8 L, D = 2cm**

Die Verschleisschicht ist bündig mit der Trottoiroberfläche einzubauen

4. Haftpflicht

Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus und nach dem Bau infolge mangelhaftem Unterhalt oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können. Die Gewährleistung des Bewilligungsnehmers für Mängel des Werkes dauert 5 Jahre ab Wiederinbetriebnahme desselben (Art. 219 OR).

5. Ersatzvornahme

Wird der definitive Belag innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss eingebaut, so lässt die Abteilung Tiefbau Ostermündigen, sobald seine Verfügung vollstreckbar geworden ist, die Arbeiten auf Kosten des Bewilligungsnehmers vornehmen (Art. 92 und 93 Strassengesetz vom 4. Juni 2008).

- Andersartige Instandstellungen können von der Abteilung Tiefbau angeordnet werden.

